# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1108/75 DER KOMMISSION

## vom 29. April 1975

## zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 hinsichtlich zusätzlicher Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 des Rates vom 27. Februar 1975 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 der Kommission vom 28. Februar 1975 zur Festlegung ergänzender Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Festsetzung neuer repräsentativer Kurse für die Währungen einiger Mitgliedstaaten ab 3. März 1975 zu treffen sind (2), sind in Anhang I bestimmte, in Landeswährung ausgedrückte Beträge aufgeführt, die bis zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1975/1976 auf ihrem früheren Niveau beibehalten werden. Aus den gleichen Gründen, wie sie bereits in dieser Verordnung genannt wurden, sind in diesen Anhang für den Sektor Zucker bestimmte Ausfuhrabgaben aufzunehmen, die in die Regelung der Währungsausgleichsbeträge nicht einbezogen sind und die in der Verordnung (EWG) Nr. 3348/73 der Kommission vom 12. Dezember 1973 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 836/75 (4), sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 3163/74 der Kommission vom 13. Dezember 1974 (5) und in der Verordnung (EWG) Nr. 3206/74 der Kommission vom 18. Dezember 1974 (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 836/75, enthalten sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 wird in Anhang I G, Sektor Zucker, folgender Punkt 12 hinzugefügt :

„12. Sofern auf das betreffende Erzeugnis kein Währungsausgleichsbetrag angewandt wird :

— Ausfuhrabgaben im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 3348/73, (EWG) Nr. 3163/74 und (EWG) Nr. 3206/74.".

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag des Interessenten ist sie ab 3. März 1975 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 57 vom 3. 3. 1975, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 342 vom 13. 12. 1973, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 50.
(5) ABl. Nr. L 334 vom 14. 12. 1974, S. 47.
(6) ABl. Nr. L 341 vom 20. 12. 1974, S. 43.